



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 26. Juli 2019

AZ 213 – 21432 – 33

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 20. Juni 2019
hier: Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:
Biomarkerbasierte Tests zur Entscheidung für oder gegen eine adjuvante
systemische Chemotherapie beim primären Mammakarzinom

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. a. Beschluss vom 20. Juni 2019 über eine
Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung wird nicht beanstandet und
sollte daher zeitnah in Kraft treten.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) begrüßt, dass der Gemeinsame Bundesausschuss
(G-BA) unter Ziffer II. des o.g. Beschlusses bestimmt hat, dass er zu den weiteren
antragsgegenständlichen Vorgehensweisen biomarkerbasierter Tests und weiteren
Anwendungsgebieten seine Beratungen fortsetzt. Das BMG geht - angesichts der Dauer des
Beratungsverfahrens - davon aus, dass der G-BA zeitnah nach Vorlage des bereits am 11. Juli 2019
beauftragten Rapid Reports des IQWiG darüber entscheiden wird, ob für die weiteren
antragsgegenständlichen Vorgehensweisen biomarkerbasierter Tests und weiteren
Anwendungsgebiete eine Aufnahme in die vertragsärztliche Versorgung erfolgen kann.

Soweit diese von dem Antrag des GKV-Spitzenverbandes vom 2. Oktober 2013 erfassten Beratungsgegenstände bisher bereits in bestimmten, besonderen Versorgungsformen (z.B. Selektivverträge einzelner Krankenkassen, ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V) ambulant erbracht werden bzw. erbracht werden können, bleibt dies unberührt von dem o.g. Beschluss weiterhin möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz